

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Der Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
eMail: LNV-SH@t-online.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
HSH Nordbank  
BLZ : 210 500 00  
Konto: 00 530 528 50  
Registergericht: Kiel - VR 2503  
13. Juni 2007

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2130**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung  
und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)**

**Gesetzesentwurf der Landesregierung**

Drucksache 16/1274

Umdruck 16/1963

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem Gesetzgebungsverfahren und äußert sich wie folgt:

**Allgemeines**

1. Der LNV hat in den UVP-Verfahren bei den verschiedensten Projekten im Lande immer wieder darauf hingewiesen, dass bereits auf der Ebene der politischen und planerischen Entscheidungsprozessen eine Bewertung möglicher Umweltauswirkungen vorgenommen werden sollte. Der LNV begrüßt ausdrücklich, dass mit der Einführung der strategischen Umweltprüfung (SUP) nun auch eine Abschätzung der Folgen für Natur und Umwelt bei Plänen und Programmen erfolgen wird.

Wir begrüßen zudem, dass die Umsetzung der europäischen Vorschriften in einer engen Anlehnung an das Gemeinschaftsrecht erfolgt. Sinnvoll ist auch die Einarbeitung der SUP-Vorschriften in das bestehende Landes-UVP-Gesetz.

Der LNV begrüßt auch die Integration der Richtlinie 2003/35/EG, um die zentralen Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Hierzu gehört die Schaffung von Transparenz, die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, der zusätzliche Beitrag zur Sicherung des ordnungsgemäßen Vollzugs von öffentlichem Recht sowie von Rechten Dritter und nicht zuletzt die Optimierung von Vorhaben zur Vermeidung von negativen Umwelteffekten.

2. Allerdings ist gerade diese funktionale und verfahrensrechtliche Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung in das Landesrecht nur unzureichend

erfolgt. Das bisherige zentrale Problem ist die zu späte Beteiligung und Information der BürgerInnen bei umweltrelevanten Zulassungsverfahren. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese sogar eingeschränkt, dadurch, dass die bisher vorbildliche, obligatorische Beteiligungsvorschriften der anerkannten Umweltverbände im sog. Scopingtermin aufgehoben wird. Dies widerspricht nicht nur der Intention der EU sondern auch der Intention des Gesetzes, „die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv ... einzubinden“.

Der LNV hat daher die Umweltarbeitskreise der Fraktionen im schleswig-holsteinischen Landtag mit dem anhängenden Schreiben vom 21. März 2007 auf diesen Verlust einer aktiven Beteiligungsrolle bereits aufmerksam gemacht.

3. Zu kritisieren ist auch die Zielrichtung der Gesetzesänderungen im Landes-UVPG. Der Entwurf legt dar, dass es nicht nur darum geht, dass die SUP-Vorschriften und Öffentlichkeitsbeteiligung der EU-Richtlinie eingearbeitet werden sollen. Mit der Begründung „Vereinfachung“ und „Deregulierung“ werden einige landesspezifische und bewährte Verfahrensvorschriften bei der Durchführung von UVP-Verfahren aufgegeben. Bisher haben diese zu sehr effektiven und effizienten Prozessen bei den Projekt-UVP beigetragen, da den in Schleswig-Holstein etablierten Standards im UVP-Verfahren Rechnung getragen wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein Umweltschutzgesetz handelt, dessen Zweck „zur wirksamen Umweltvorsorge“ dienen soll und nicht der Genehmigungs- und Eingriffserleichterung für „betroffene Investoren und Planungsträger“. Bei den transparenteren, einfacheren und rechtssicheren Vorschriften kann es dann nur darum gehen, dass diese günstiger für Natur- und Umwelt und die BürgerInnen gestaltet werden.

### **Zu Artikel 1 Änderung des LUVPG**

1. Vor allem die verpflichtende Beteiligung der anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände im Scoping hat dazu beigetragen, dass gerade die großen, stark politisierten und konfrontativen Verfahren, bei denen die Positionen sehr zugespitzt sind wie im Fall bedeutender Infrastrukturvorhaben (bspw. einem Flughafenausbau oder einem Autobahnbau) möglichst effektiv, nachvollziehbar und sachgerecht durchgeführt werden können. Es hat sich gezeigt, dass dies von den Zulassungsbehörden am effizientesten geleistet werden kann, wenn dies in einer Besprechung aller zu beteiligenden Fachbehörden und der betroffenen Öffentlichkeit geschieht. Die gängige Praxis in Schleswig-Holstein ist daher, den Verbänden obligatorisch Gelegenheit zu dieser Besprechung zu geben.

Mit der Rückführung der Verbandsbeteiligung auf eine freiwillige Beteiligung von „Öffentlichkeit und Dritte“ im UVPG wird dies aufgegeben, so dass von einer Vereinfachung nicht die Rede sein kann. Da es bei der Festlegung des Untersuchungsrahmen insbesondere darum geht, welchen Untersuchungsumfang und welche Methoden anzuwenden sind, um die Umweltfolgen eines Projektes abschätzen zu können, geht ohne eine zwingende förmliche Beteiligung der anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände im Scoping eine wichtige Informationsbasis verloren, die mühsam vom Antragssteller oder der Behörde selbst erarbeitet werden muss.

Neben den „anerkannten“ Verbände und den Trägern der öffentlichen Belange sollten auch der Sachverstand der Standortgemeinde(n) (des Plans, Projektes) bei dieser wesentlichen Vorfestlegungen in den Zulassungsverfahren obligatorisch einbezogen werden.

Wir plädieren daher dringend dafür, dass § 9 LUVG (alt) mit Satz 2 erhalten bleibt oder zumindest in Artikel 1 § 9 LUVG (neu) aufgenommen wird, dass

**„Gelegenheit zur Besprechung über den Inhalt und Umfang der Unterlagen soll auch den nach § 59 BNatSchG und § 51 LNatSchG anerkannten Vereinen und der Standortgemeinde gegeben werden.“**

2. Es sollte ebenfalls der Hinweis im bestehenden § 10 LUVG beibehalten werden, dass die

**„digital vorliegende Unterlagen auch dem LANU zur Verfügung gestellt werden“.**

Auch dies trägt zur Vereinfachung der Beurteilung der Unterlagen durch die Fachbehörden bei und kommt zukünftigen Vorhaben zugute, wenn auf vorhandene Daten relativ einfach zurück gegriffen werden kann. Da angesichts der neuen Zuständigkeiten im Naturschutz in Schleswig-Holstein und weiterer Reformabsichten die kommunalen Entscheidungsträger und Behörden Genehmigungsentscheidungen treffen werden, ist ein verstärkter Rückgriff auf Informationen der oberen Fachbehörde zu erwarten. Wenn diese digital vorliegen, trägt das zur Optimierung der Verwaltungsarbeit der Genehmigungsbehörden bei.

Im übrigen ist die Bereitstellung digitaler Umweltdaten für die obere Fachbehörde ebenfalls ein Beitrag zur Verschlinkung und Kostensenkung, da diese für den Monitoringauftrag des LANU genutzt werden können.

3. Wir halten es weiter für erforderlich, dass die Liste SUP-pflichtigen Pläne landesspezifisch ergänzt wird. Sie ist zumindest um

**4. Generalplan Küstenschutz**

**5. Netzpläne der Stromversorgung bei abschnittsübergreifenden Planungen**

**6. Förderprogramme (z.B. Zukunftsprogramm Wirtschaft, EFRE)**

zu erweitern. Diese Pläne und Programme haben regelmäßig Einfluss auf nachfolgende Entscheidungen, die umwelterheblich sind. Insbesondere Förderprogramme besitzen einen hohen Einflussgrad auf die Festlegung von Standorten und (technischer) Alternativen nachfolgender Projekte, die wie bspw. beim Flughafenausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee eine hohe Umweltrelevanz für die betroffenen Menschen und Schutzgüter haben. Eine Umweltprüfung der Förderprogramme des Landes ist auch aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich, da diese z.T. mit den Programmen und Mitteln für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen kollidieren (siehe Flughafenausbau Lübeck-Blankensee vs. Verpflichtung zur Sicherung des NATURA2000 Gebietes Grönauer Heide).

7. Insgesamt sollte der Legislative die Festlegung der für Schleswig-Holstein relevanten Pläne und Programme, deren Umweltfolgen mit einer SUP abgeschätzt werden sollen, nicht vorenthalten werden. Die von der Landesregierung erst mittels Verordnungsermächtigung in Artikel 1 § 3 Abs. 2 Satz 2 **festzulegenden Pläne und Programme sind daher in das Gesetz aufzunehmen.**
8. Zwischenzeitlich wurde das BNatSchG geändert, so dass die Zitierangaben zu aktualisieren sind, z.B. in Artikel 1 § 11 Abs. 3:

*"... des Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)"*

### **Zu Artikel 2 Änderung des Landeswassergesetzes**

In Artikel 2 § 118 e Abs. 4 wird Art. 4 Nr. 3b der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie berücksichtigt, wonach die Öffentlichkeit von Überwachungsergebnissen der Behörden in Kenntnis zu setzen ist bzw. ein Informationsanspruch besteht. Dies betrifft Emissionen, die zum Schutz der Gewässer begrenzt und überwacht werden.

Mit Satz 2 wird eine Einschränkung der Veröffentlichung eröffnet, die den geltenden Regelung des Umweltinformationsgesetzes des Landes (UIG-SH), § 8 Abs. 3 widerspricht:

*„§ 8 Schutz privater Belange*

*(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen*

*...*

*3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen ....*

*(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über **Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.***

In der Folge ist **Artikel 2 § 4 Satz 2 LSUPG ersatzlos zu streichen.**

Zu **Artikel 4 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes** (Umdruck 16/1963) und **Artikel 5 Änderung des Landeswaldgesetzes** bestehen seitens des LNV keine Anregungen.

Der LNV bittet Sie die o.g. Punkte im Gesetzesentwurf der Landesregierung zu korrigieren und zu ergänzen.

Für weitere Erläuterungen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

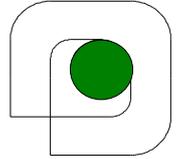
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Michael Ott

#### Anlage:

Schreiben des LNV an die Umweltarbeitskreise der Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein vom 21.3.2007



An die Umweltarbeitskreise der Fraktionen  
im schleswig-holsteinischen Landtag

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
eMail: LNV-SH@t-online.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
HSH Nordbank  
BLZ : 210 500 00  
Konto: 00 530 528 50  
Registergericht: Kiel - VR 2503  
21. März 2007

### **Schwächung des ehrenamtlichen Naturschutzes durch Beteiligungseinschränkung im Entwurf LSUPG (Drs. 16/1274)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat Ihnen den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG“ zur Beratung vorgelegt.

Der LNV hat im Verfahren der Verbandsbeteiligung am Referentenentwurf die anliegende Stellungnahme abgegeben. Wir möchten Sie auf einen zentralen Punkt der Gesetzesanpassung an die EU-Vorschriften der Strategischen UVP aufmerksam machen und um Ihre Unterstützung bitten.

Entgegen der Versprechungen des Koalitionsvertrages werden die Beteiligungsrechte des ehrenamtlichen Naturschutzes im neu vorgelegten Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUPG) eingeschränkt. Mit der Begründung, die europäischen Vorgaben zur Verbesserung (!) der Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen und Programmen in das Landesrecht 1:1 umzusetzen, werden die Beteiligungsvorschriften des Landes-UVP-Gesetzes in folgendem wesentlichen Punkt geändert:

Das bestehende Landes-UVPG sieht in § 9 vor, dass die Behörden und die Antragsteller für ein (großes) in die Umwelt eingreifendes Projekt, bspw. eine Müllverbrennungsanlage oder Autobahn, einen Untersuchungsrahmen für die spätere Abschätzung der Umweltfolgen (UVP) besprechen und festlegen. An diesem sogenannten Scoping-Verfahren sind die Natur- und Umweltschutzverbände bisher zwingend zu beteiligen.

Dies hat sich auch in der Praxis bewährt, zu einem besseren Natur- und Umweltschutz geführt und die jeweiligen Planungen rechtssicherer gemacht.

Gleichwohl soll die Vorschrift nunmehr gestrichen werden. In Zukunft soll der Untersuchungsrahmen verpflichtend nur noch mit den Behörden erörtert werden. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf haben die Verbände und betroffenen Bürger erst bei der öffentlichen Vorstellung das Recht, beteiligt zu werden. Dann haben sich die Planungen schon – unter Umständen erheblich – verfestigt.

Dieser vorgezogene Termin des Scopings hat jedoch vor allem dazu beigetragen, dass die Schwierigkeiten und Sorgen der Natur- und Umweltschutzverbände bei einem solchen Projekt vorzeitig den Behörden und Antragsstellern bekannt wurden. Damit konnte frühzeitig auf Konflikte reagiert, Kompromisse ausgearbeitet und die Planungen geändert werden.

Nun werden die sich aus den Projekten ergebenden Probleme (des Lärms, der Schadstoffe oder der Zerstörung von Biotopen) auf die späteren Beteiligungsrechte bis hin zur Ebene der Gerichte verlagert. Denn die Beteiligung ist nun erst in einem Stadium vorgesehen, indem die Planungen bereits festgezurr vorliegen und Varianten oder Abweichungen kaum noch möglich sind. Auf eine freiwillige Beteiligung durch die Behörden ist angesichts der Personalknappheit nicht zu hoffen.

Die verpflichtenden Termine zur Erörterung des Untersuchungsrahmens mit den Natur- und Umweltschutzverbänden liefern in der Regel wertvolle Informationen für die Investoren und Behörden zur Beurteilung eines Projektes. Gerade die Verbände und ihre ehrenamtlich Tätigen stellen wichtige Informationen und Daten zur Verfügung, die regelmäßig zu einer Verfahrensbeschleunigung und Konfliktminimierung beitragen. Das spart Kosten, Zeit und Nerven.

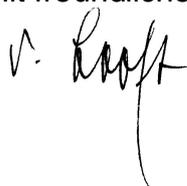
Für den LNV ist es unverständlich, dass die Landesregierung auf diese kostenlose Qualitäts- und Planungssicherung verzichtet. Die Umweltbehörden des Landes können angesichts schrumpfender Finanz- und Personalmittel auf diesen kostenlosen Sachverstand und die sich daraus ergebende Verfahrensbeschleunigung nicht verzichten.

Bei allem Verständnis, das der LNV dafür hat, dass die Verfahrenswege im Natur- und Umweltschutz verkürzt werden, ohne dabei die Standards abzusenken, führt die Streichung der Beteiligung der Verbände im Scoping genau zum Gegenteil.

Der eigentliche Widerspruch ist allerdings, dass damit auch entgegen aller Beteuerungen die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und des ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutz verkürzt werden.

Wir bitten Sie daher dringend, im parlamentarischen Verfahren die alte Regelung der obligatorischen Beteiligung der Verbände bei der Erörterung des Untersuchungsrahmens im Gesetz wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Looft